

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1175/99 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

1. der B F L Beteiligungs GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Bernd F. Lunkewitz,  
Mörfelder Landstraße 277 a, 60598 Frankfurt,
2. der K o n z e p t i o n Finanz- und  
Unternehmensberatungs GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Eberhard Kossack,  
Landsberger Straße 497/I, 81241 München,
3. des Herrn Thomas G r u n d m a n n ,  
Am Hof 32, 53113 Bonn,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Konrad Redeker  
und Koll., Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn -

- gegen a) den Beschluss des Bundesgerichtshofs  
vom 2. Juni 1999 - VIII ZR 160/98 -,  
b) das Urteil des Kammergerichts  
vom 5. Mai 1998 - 14 U 856/96 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungs-  
gerichts durch den Richter Steiner,

die Richterin Hohmann-Dennhardt  
und den Richter Hoffmann-Riem

gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 13. Februar 2001 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur  
Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die angegriffenen Entscheidungen mit der Rüge willkürlicher Missachtung ihres Rechts auf Gehör vor Gericht.

I.

1. Mit einem notariell beurkundeten Übertragungsvertrag vom 18. September 1991, dem die übrigen Beschwerdeführer sowie der zwischenzeitlich durch Rücknahme aus dem Verfahren der Verfassungsbeschwerde ausgeschiedene ursprüngliche Beschwerdeführer zu 2), Herr Dr. Ulrich Wechsler, mit notariellem Vertrag vom 27. September 1991 beitraten, erwarb die Beschwerdeführerin zu 1) von der Beklagten des Ausgangsverfahrens, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, die Geschäftsanteile der Aufbau Verlag GmbH und der Rütten & Loening Berlin GmbH. Der Vertrag enthielt unter Ziff. 6.3 eine Verjährungsklausel. Der Kulturbund e.V. als möglicherweise Restitutionsberechtigter des Aufbau-Verlags stimmte der Veräußerung zu. K

Nach der Entstehung von Streitigkeiten schlossen die Parteien am 23. November 1992 einen notariellen Vergleich, in dessen Ziff. 16 eine umfassende Ausgleichsklausel für sämtliche gegenseitigen Ansprüche aufgenommen wurde.

Der Kulturbund e.V., dessen möglicherweise unverändert fortbestehende Inhaberschaft an den Geschäftsanteilen des Aufbau Verlages Gegenstand eingehenderer Überlegungen geworden war, veräußerte seine vermeintlichen Anteile an einer Aufbau Verlag GmbH (1945) am 28. Februar 1995 an den Geschäftsführer der Beschwerdeführerin zu 1) und focht zugleich die von ihm erteilte Zustimmung zum Vertrag vom 18. September 1991 an. Nachdem die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beklagte des Ausgangsverfahrens die Zustimmung zu der zweiten Veräußerung abgelehnt hatten, kam es um diese Frage zwischen dem Kulturbund

e.V. und der Beklagten des Ausgangsverfahrens unter Beiladung der Unabhängigen Kommission zu einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Berlin, der bislang nicht abgeschlossen ist.

2. a) Mit der am 30. Januar 1995 beim Landgericht eingereichten Klage verlangten die Kläger von der Beklagten im Klageantrag zu 1) die Übertragung der Geschäftsanteile an der näher bezeichneten Aufbau Verlag GmbH sowie der ebenfalls näher bezeichneten Rütten & Loening GmbH, hilfsweise die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihnen zur gesamten Hand die Aktiva und Passiva der beiden Gesellschaften zu übertragen. Mit dem Hauptantrag zu 2) beehrten sie die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, den Schaden zu ersetzen, der ihnen daraus entstanden sei oder noch entstehen werde, dass die Beklagte die Geschäftsanteile an den im ersten Klageantrag genannten Gesellschaften bisher nicht übertragen habe.

↳ Zur Begründung machten sie geltend, es bestünden jeweils zwei Verlage, nämlich je eine Alt- und eine Neugesellschaft. Die Altgesellschaften seien zu keiner Zeit Volkseigentum gewesen und daher auch im Zuge der Umwandlung nach dem Treuhandgesetz nicht zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung geworden. Die Beklagte habe ihnen nur die Neugesellschaften veräußert; diese seien hingegen nicht Rechtsnachfolgerinnen der Altgesellschaften.

Das Landgericht wies die Klage schwerpunktmäßig wegen Eingreifens von Ziff. 6.3 des Veräußerungsvertrages ab.

b) Im Verfahren des zweiten Rechtszuges vor dem Kammergericht erweiterten die Kläger die Klage um den hilfsweise gestellten Antrag zu 3) auf Feststellung, dass die im Antrag zu 1) bezeichneten Gesellschaften oder deren etwa entstandene Rechtsnachfolger nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 in der Fassung vom 9. August 1994 umgewandelt worden seien. Sie beharrten auf dem Standpunkt, die Beklagte habe ihre Pflichten aus dem Übertra-

gungsvertrag nicht erfüllt, sondern ihnen mit der Veräußerung der Neugesellschaften lediglich inhaltlose Hüllen übertragen. X

Das Kammergericht wies mit Urteil vom 5. Mai 1998 unter Abweisung des Klageantrags zu 3) die Berufung zurück. In den Entscheidungsgründen wird dargelegt, dass die Beklagte den Vertrag durch Übertragung der Geschäftsanteile an den Neugesellschaften erfüllt habe. Im Übrigen wird unter Hinweis auf die Entwicklung der Rechtsverhältnisse zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik darauf abgestellt, dass die Neugesellschaften Rechtsnachfolger der Altgesellschaften seien.

Zusätzlich stützt das Kammergericht die Entscheidung hinsichtlich des Klageantrags zu 1) auf Ziff. 6.3 des Vertrages sowie auf Ziff. 16 des Vergleichs. Das Bestehen von Schadensersatzansprüchen wird unter Bezugnahme auf die vorstehenden Gründe ebenfalls verneint. Der Feststellungsantrag zu 3) wird für unbegründet erachtet.

c) Die Revision der Kläger wurde gemäß dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 2. Juni 1999 nicht zur Entscheidung angenommen.

3. Zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens sowie weiteren Beteiligten ist ein handelsregisterliches Verfahren anhängig, das durch Beschluss des Landgerichts Berlin vom 29. Dezember 1998 - 98 T 76/98 - mit Rücksicht auf das Ausgangsverfahren ausgesetzt wurde.

4. Die Beschwerdeführer nehmen es hin, dass das Kammergericht die Klageanträge zu 1) und 2) auf Grund der Regelungen zu Ziff. 6.3 des Veräußerungsvertrages und Ziff. 16 des Vergleichs abgewiesen hat. Ihre Verfassungsbeschwerde hat lediglich die Abweisung des Antrags zu 3) zum Gegenstand. Sie sind der Auffassung, das Kammergericht habe diesen Antrag ausschließlich auf Grund der Erwägungen zum rechtlichen Schicksal der veräußerten Gesellschaften zu Zeiten der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik abgewiesen. Hierbei habe es den von ihnen unterbreiteten Sachvortrag unter willkürlicher Missachtung des Rechts auf Gehör vor Gericht übergangen, wo-

durch sie in ihren Rechten aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 1 GG verletzt würden. Auch mit Rücksicht auf ihre zahlreichen Vertragspartner seien sie auf eine Klärung der Streitfrage angewiesen.

## II.

Die Annahmenvoraussetzungen des § 93 a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor.

1. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung im Sinne des § 93 a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG. Das Bundesverfassungsgericht hat die im Zusammenhang mit der gerügten Verletzung des Rechts auf Gehör vor Gericht zu erörternden Fragen bereits entschieden (vgl. BVerfGE 25, 137 <140>; 60, 247 <249>; 65, 305 <307>; 69, 141 <143 f.>; 83, 24 <35>; 86, 133 <144 f.>).

2. Die Annahme ist auch nicht gemäß § 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten angezeigt. Denn die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde setzt voraus, dass für die Aufhebung des angegriffenen Hoheitsaktes ein Rechtsschutzbedürfnis besteht (vgl. BVerfGE 30, 54 <58>; 81, 138 <140 f.>). Die hierfür erforderliche Beschwer läge nur vor, wenn eine Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde für die Beschwerdeführer rechtliche Folgen haben könnte. Daran fehlt es, da jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Zulässigkeit des Feststellungsantrags zu 3) mangels rechtlichen Interesses an der Feststellung nicht mehr zu bejahen wäre.

Der durch Klagerweiterung im zweiten Rechtszug vor dem Kammergericht erhobene Feststellungsantrag ist gemäß § 256 Abs. 2 ZPO nur zulässig, sofern die begehrte Feststellung vorgreiflich für die Entscheidung über die Hauptsache ist. Nach rechtskräftiger Abweisung der Klageanträge zu 1) und 2), die unter anderem mit tragenden, von den Beschwerdeführern nicht angegriffenen Erwägungen zur abschließenden Ausgleichs-

Regelung in Ziff. 16 des Vergleichs vom 23. November 1992 begründet worden ist, bestehen jedoch zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens keine Rechtsbeziehungen mehr, die eine Feststellung des begehrten Inhalts erforderlich machten. Es ist nicht ersichtlich, welche weiteren Verpflichtungen der Parteien untereinander sich hieraus ergeben könnten.

Der vor dem Verwaltungsgericht Berlin betriebene Rechtsstreit kann ebenfalls nicht Grundlage eines Feststellungsinteresses sein. Er findet nicht zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens statt, so dass eine Sachentscheidung über den Feststellungsantrag zu 3) dort keine Rechtskraftwirkungen entfalten könnte. Gleiches gilt für das handelsregisterliche Verfahren, für das, wie im Beschluss des Landgerichts Berlin vom 29. Dezember 1998 - 98 T 76/98 - ausdrücklich hervorgehoben, die Entscheidung in der hier vorliegenden Sache nicht vorgreiflich ist. Vielmehr muss das Registergericht die registerrechtliche Frage in eigener Zuständigkeit beantworten. Für die übrigen Vertragspartner der Beschwerdeführer wäre das angestrebte Feststellungsurteil ebenfalls nicht verbindlich.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Steiner

Hohmann-Dennhardt

Hoffmann-Riem